

FMA-Mitteilung 2017/6 - ILAAP („Internal Liquidity Adequacy Assessment Process“)

Mitteilung betreffend ausgewählter Bestimmungen des bankspezifischen Internal Liquidity Adequacy Assessment Process („ILAAP“) sowie deren Formate und Einreichungszeitpunkte

Referenz:	FMA-M 2017/6
Adressaten:	Alle Banken und Wertpapierfirmen („Institute“)
Anwendbarkeit:	Die Institute haben den Vorgaben dieser Mitteilung erstmalig im Jahr 2018 nachzukommen.
Publikation:	Webseite FMA
Erlass:	21. November 2017
Inkraftsetzung:	31. Dezember 2017
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 5, 7a, 19 und 35 ff. des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen („BankG“)• Art. 21p der Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen („BankV“)• Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 („CRR“)
Anhänge:	<i>siehe Kapitel 4 dieser Mitteilung</i>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Aufsichtsrechtliche Erwartungen an den ILAAP	3
2.1	Grundlagen	3
2.1.1	Aufsichtliche Überprüfung des ILAAP	4
2.1.2	Proportionalitätsprinzip	4
2.2	Mindestinhalte des ILAAP	5
2.2.1	Governance und interne Organisation	5
2.2.2	Allgemeine Definition des ILAAP	5
2.2.3	ILAAP-Perspektiven	6
2.2.4	Zu berücksichtigende Risiken	7
2.2.5	Risikotragfähigkeit	7
2.2.6	Definition der „Counterbalancing Capacity“ (CBC)	8
2.2.7	Definition des Liquiditätspuffers	8
2.2.8	Stabilität der Refinanzierungsbasis	9
2.2.9	Funds-Transfer-Pricing (FTP)	9
2.2.10	Annahmen und wesentliche Parameter	10
2.2.11	Stressszenarien	10
2.2.12	Validierung der Stressszenarien	10
2.3	Einreichung des FMA-Fragebogens	11
3.	Schlussbestimmungen	11
4.	Anhang	13
	Regulatorische Grundlagen (Auswahl)	13

1. Einleitung

Die vorliegende Mitteilung erläutert ausgewählte Bestimmungen des bankspezifischen Internal Liquidity Adequacy Assessment Process („ILAAP“). Die Mitteilung legt zudem Formate fest, in denen die Ausführungen zum ILAAP bei der FMA periodisch einzureichen sind.

Gemäss Art. 7a Abs. 1 des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) haben Banken und Wertpapierfirmen (im Folgenden: Institute) „die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Rest-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Reputationsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken sowie das Risiko einer übermässigen Verschuldung erfassen, begrenzen und überwachen“.

Zu diesem Zweck haben die Institute über „robuste Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zu verfügen, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können“ (Art. 21p der Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen [BankV]). Daneben haben die Institute auch für ein angemessenes Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den greifbaren Mitteln und den leicht verwertbaren Aktiven (Art. 5 BankG) sowie für eine stabile Refinanzierungsbasis zu sorgen (Art. 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [CRR]).

Hierbei berücksichtigen Institute insbesondere die Vorgaben nach Art. 21p BankV sowie die Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden, insbesondere die CEBS Guidelines on Liquidity Buffers (9. Dezember 2009) und die CEBS Guidelines on liquidity cost benefit allocation (27. Oktober 2010).

Diese Mitteilung fokussiert insbesondere auf Art. 5 und 7a BankG, sowie auf die Bestimmungen in Art. 21p BankV, unter Berücksichtigung von Art. 19 ff. BankG und der CRR. Die FMA berücksichtigt in der Mitteilung zudem die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden (insbesondere der EBA) sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).

Die vorliegende Mitteilung wird von der FMA i.S.d. ständigen FMA-Praxis und Ziff. 5.5 Bst. d des FMA-Organisationsreglements erlassen. Aus der Mitteilung können weder Rechte noch Pflichten der Institute abgeleitet werden, sofern sich diese nicht aus dem BankG, der BankV oder aus europäischen Vorgaben ergeben. Die Mitteilung dient damit der Vollzugshilfe, Transparenz, Effektivität und Effizienz der behördlichen Verwaltungspraxis. Die FMA evaluiert die Erwartungshaltung dieser Mitteilung laufend und berücksichtigt auch regulatorische Entwicklungen (etwa im Rahmen des Abwicklungsregimes, Etablierung der strukturellen Liquiditätsquote, etc) zeitgerecht.

2. Aufsichtsrechtliche Erwartungen an den ILAAP

2.1 Grundlagen

Gemäss Art. 5 und 7a Abs. 1 BankG sowie Art. 21p BankV wird von den Instituten verlangt, dass sie jederzeit das Liquiditätsrisiko erfassen, begrenzen und überwachen wodurch sie für eine angemessene Liquiditätsausstattung, d.h. insbesondere angemessene Liquiditätspuffer und eine stabile Refinanzierungsbasis auch im Stressfall, sorgen. Eine angemessene Liquiditätsausstattung setzt sich aus den Bestandteilen der Säulen 1 und 2 zusammen. Dabei werden von „Säule 1“ die Mindestanforderungen für kurzfristige (Art. 412 CRR) und strukturelle Liquiditätsrisiken (Art. 413 CRR) und von „Säule 2“ die von diesen Mindestanforderungen nicht vollständig (z.B. Liquiditätsrisikokonzentrationen), oder überhaupt nicht erfassten Risiken (z.B. kurzfristige Liquiditätsrisiken innerhalb des Monatshorizonts der Liquidity Coverage Ratio [bis hin zu Intra-

day-Liquiditätsrisiken]) sowie den Risiken, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen (z.B. Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld wie etwa Auswirkungen des Konjunkturzyklus auf Refinanzierungsquellen), abgedeckt. Die Erfassung des „Systemrisikos“ (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 13 BankG) bildet keinen Aspekt des ILAAP.¹

Zur Ermittlung der notwendigen Liquiditätsausstattung wird von den Instituten die Anwendung solider, wirksamer und umfassender Strategien und Verfahren, sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis (Art. 5 BankG) verlangt. Der FMA obliegt es, diese Strategien und Verfahren zu überprüfen und zu beurteilen (Art. 35a ff. BankG).

2.1.1 Aufsichtliche Überprüfung des ILAAP

Für Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung des ILAAP haben die Institute die entsprechenden FMA-Fragebögen („FMA-Fragebogen zu ILAAP“) auszufüllen und zeitgerecht an die FMA zu melden. Die Informationen sind seitens der Institute grundsätzlich auf Einzelbasis vorzulegen. Für Institute, die gemäss Art. 11 Abs. 3 CRR einer Konsolidierungspflicht unterliegen, sind die Informationen ausschliesslich auf Gruppenbasis² vorzulegen.

Die „EBA-Leitlinien zu ICAAP- und ILAAP-Informationen“ (EBA/GL/2016/10) enthalten eine demonstrative Beschreibung jener Inhalte des ILAAP, die ein Institut der zuständigen Behörde bereitzustellen hat. Die EBA-Leitlinien werden durch die soeben erwähnten FMA-Fragebögen operationalisiert und umgesetzt.

Es wird erwartet, dass die Institute sämtliche im FMA-Fragebogen erwähnten Informationen vorlegen oder aber darlegen, warum ein Punkt aufgrund der Grösse, des Geschäftsmodells und der Komplexität des Instituts nicht relevant ist. Insgesamt liegt es in der Verantwortung der Institute, hinreichend bestimmte Informationen vorzulegen, die der FMA eine Bewertung des jeweiligen ILAAP ermöglicht.

2.1.2 Proportionalitätsprinzip

Gemäss den zugrundeliegenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind die implementierten Verfahren und Systeme in Bezug auf die Art, Komplexität und Grösse der Institute bzw. deren Geschäfte angemessen umzusetzen. Dieser Zusammenhang wird als Proportionalitätsprinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist gerade für kleinere Institute mit eingeschränktem Geschäftskreis wichtig, da eine vollumfängliche Implementierung komplexer Verfahren und Systeme für diese in einem unverhältnismässigen Aufwand resultieren könnte. Je grösser und komplexer die Geschäftstätigkeit eines Instituts jedoch ist, desto sophistizierter und detaillierter sind die internen Kontrollverfahren und Systeme zu implementieren.

Für die Zwecke der vorliegenden Mitteilung werden die Institute aus Gründen der Proportionalität wie folgt eingeteilt:³

Kategorie 3: Institute von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 3b BankV

Kategorie 2: Institute, die nicht unter Kategorie 3 fallen mit einer Bilanzsumme von zumindest CHF 1 Mrd. **oder** einem verwalteten Kundenvermögen von zumindest CHF 2 Mrd.

Kategorie 1: Sonstige Institute

¹ Sh. allerdings die qualitative Eingrenzung in Art. 21p Abs. 3 BankV.

² Der Begriff „Gruppe“ orientiert sich zu diesem Zweck am regulatorischen Konsolidierungskreis für Liquidität gemäss Art. 11 ff. CRR unter Berücksichtigung von Art. 18 Abs. 1 letzter Satz CRR. Einzubeziehen auf vollkonsolidierter Basis sind daher grundsätzlich sämtliche Tochterunternehmen, die Institute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 CRR) oder Finanzinstitute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 CRR) sind.

³ Die Schwellenwerte und Qualifikationen beziehen sich stets auf den Stichtag 31.12.

In allen Fällen müssen die angewandten Verfahren solide, wirksam und umfassend gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Institute sein. Die Ausgestaltung der Verfahren und Systeme ist an die Situation des jeweiligen Instituts anzupassen. Demnach können bei Instituten, in denen die Geschäftsleitung aktiv in beinahe alle Aspekte des Tagesgeschäfts eingebunden und das eingegangene Risiko auf nachvollziehbare Weise überschaubar ist (Kategorie 1), regelmässig einfachere Management- und Überwachungsprozesse ausreichen, wohingegen Institute mit einem komplexeren und umfangreicheren Risikoprofil und tiefer delegierten Entscheidungsprozessen auch aufwändigere und detailliertere Management- und Überwachungsprozesse benötigen (Kategorie 2 und 3). Mit zunehmender Komplexität der Managementprozesse werden auch tiefgreifendere Kontrollprozesse notwendig, die die Richtigkeit der Ergebnisse der Managementsysteme sowie deren Überprüfung sicherstellen.

Bezüglich des Ausfüllens der FMA-Fragebögen wird von Instituten der Kategorie 3 eine weitgehend vollständige Meldung sämtlicher Inhalte erwartet, sofern diese nicht für einzelne Risikoarten nachvollziehbar nachweisen können, dass diese nicht wesentlich für das Institut oder die Institutsgruppe sind. Ausschliesslich für Institute der Kategorie 1 sind reine Verweisangaben auf – der FMA vorliegende – interne Reglemente und Richtlinien zulässig, sofern diese konkret benannt und referenziert werden.

2.2 Mindestinhalte des ILAAP

2.2.1 Governance und interne Organisation

In Anbetracht der tragenden Rolle des ILAAP für das jeweilige Institut sind sämtliche Kernelemente – z.B. Governance-Struktur, Dokumentationsanforderungen, Umfang im Hinblick auf die abgebildeten Risiken und deren Abgrenzung, Zeithorizont, wichtige Annahmen und Parameter zur Risikomessung – vom Verwaltungsrat (bzw. bei abweichender Rechtsform von dem nach PGR zuständigen Organ) zu genehmigen. Die FMA erwartet zudem, dass der Verwaltungsrat laufend in die Ergebnisse des ILAAP angemessen eingebunden wird und sich dieser auch proaktiv zu Schwerpunktthemen informiert.

Der ILAAP ist angemessen in die Gesamtbanksteuerung zu integrieren und laufend weiterzuentwickeln („use test“). Die Rahmenbedingungen (z.B. Geschäftsmodell, identifizierte Risiken), Vorgaben (z.B. Risikoappetit, Limitwesen) und Ergebnisse des ILAAP (z.B. Risikotragfähigkeit) sollten institutsweit angemessen kommuniziert werden (etwa durch Reglemente und/oder Schulungen). Der ILAAP ist zudem ausreichend im Rahmen des Prüfprogramms der Internen Revision gemäss Art. 34 i.V.m. Anhang 4 BankV zu berücksichtigen.

Da der ILAAP ein fortlaufender Prozess ist, nehmen die Institute die ILAAP-bezogenen Ergebnisse in angemessenen Zeitabständen (wie wesentliche Veränderungen bei Risiken und Schlüsselindikatoren) in ihre interne Berichterstattung auf. Dies erfolgt mindestens jährlich, bei Instituten der Kategorie 3 jedoch in kürzeren Abständen. Hier ist seitens des Instituts insbesondere auf die Qualität und die regelmässige Validierung der verwendeten Daten und Datenarchitektur, sowie der gesamten IT-Infrastruktur, zu achten.

2.2.2 Allgemeine Definition des ILAAP

Gemäss Art. 7a Abs. 1 BankG regelt das Institut die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften schriftlich in einem nachvollziehbaren Reglement oder in internen Richtlinien. Das Risikomanagement im Sinne dieser Mitteilung umfasst die Festlegung angemessener Risikostrategien sowie die Einrichtung angemessener Risikomanagement- und Risikokontrollprozesse, inklusive der Festlegung bankinterner Risiko- und risikoadjustierter Erfolgskennzahlen. Diese Strategien und Prozesse sollen gewährleisten, dass jederzeit genügend Liquidität zur Abdeckung aller wesentlichen Liquiditätsrisiken sowie eine stabile Refinanzierungsbasis, sowohl im Normal- als auch im Stressfall, vorhanden sind.

Ausgangspunkt des Risikomanagements ist stets die Vorgabe einer kommunizierten und konsequenten Risikostrategie, die den Rahmen für die Risikopositionierung eines Instituts vorgibt. Kommen neue Tatsachen zum Vorschein, die von der Risikostrategie noch nicht erfasst sind, so sind diese dort aufzunehmen und entsprechend zu würdigen.

Die Aufgabe der Risikoidentifizierung ist die strukturierte Erfassung aller bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken, welche die Erreichung der Ziele oder die Stabilität des Instituts gefährden können. Gerade bei grenzüberschreitend tätigen Instituten und Gruppen wird zudem erwartet, dass diese die spezifischen Regelungen oder besonderen Risiken anderer EWR-Mitgliedstaaten und/oder Drittländer in ihren internen Systemen angemessen berücksichtigen, auch wenn diese nicht oder nicht ausdrücklich von den europäisch-harmonisierten Regularien adressiert werden (z.B. Mindestreserveregelungen der SNB).

Der Risikoidentifizierung kommt im Rahmen des Risikomanagementprozesses eine grosse Bedeutung zu, da sie am Anfang steht und somit nur die hierbei erkannten Risiken gesteuert und begrenzt werden können. Institute haben in den internen Reglementen somit transparent und begründet darzulegen, welche Risiken sie als wesentlich erachten. Werden neue wesentliche Risiken identifiziert, so hat das Institut die internen Kontrollmechanismen entsprechend anzupassen und die Anpassung innerhalb des Instituts und der Institutsgruppe zu kommunizieren.

Entsprechend wird von den Instituten erwartet, dass sie im Rahmen des ILAAP sämtliche identifizierte Liquiditätsrisiken, etwa Termin-⁴, Abruf-⁵ und Refinanzierungsrisiken⁶, die einen wesentlichen Einfluss auf ihre Liquidität haben könnten, beurteilen und quantifizieren. Es wird weiterhin erwartet, dass sie Schlussfolgerungen daraus ziehen und die angemessene Liquiditätsausstattung in einer Gesamtbetrachtung ermitteln und gewährleisten („Risikotragfähigkeit“). Aus diesem Grund sind zukunftsgerichtete Perspektiven von kurzfristigen Liquiditätsrisiken von einem bis mehrere Tage, bis hin zu einer oder mehreren Wochen und Monaten durch Verfahren, die das strukturelle Liquiditätsrisiko über den Jahreshorizont hinaus adressieren (einschliesslich Liquiditäts-/Refinanzierungsplanung) zu ergänzen, die sich auf glaubwürdige Basisszenarien (d.h. normale Geschäftstätigkeit ohne Annahme eines aussergewöhnlichen Stress-Szenarios) und angemessene, institutsspezifische und marktweite adverse Stressszenarien stützen.

Sämtliche quantitativen Bewertungen müssen in die Strategien sowie die geschäftlichen Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts (internes Berichtswesen, Limitsystem, Risikoappetitrahmenwerk) einfließen. Die Strategien und Prozesse müssen konsistent und kohärent ausgestaltet sein; diese sind innerhalb der Gruppe angemessen zu kommunizieren.

2.2.3 ILAAP-Perspektiven

Es wird von den Instituten erwartet, dass sie einen verhältnismässigen ILAAP-Ansatz implementieren, der auf zwei komplementären Perspektiven, einerseits auf der Geschäfts- und Überlebensfähigkeit des Instituts („ökonomische interne Perspektive“) sowie andererseits auf der Sicherstellung der laufenden Erfüllung sämtlicher rechtlicher und interner Anforderungen („normative interne Perspektive“) basiert. Kurzfristige Perspektiven sind durch längerfristige Verfahren zu ergänzen (einschliesslich Liquiditäts-/Refinanzierungsplanung), die sich auf glaubwürdige Basisszenarien und angemessene, institutsspezifische und marktweite adverse Stressszenarien stützen. Die diesbezüglichen Ergebnisse sollten wiederum zur gegenseitigen Validierung und Ergänzung der Perspektiven und Szenarien dienen.

⁴ Das „Terminrisiko“ ist die Gefahr einer ungeplanten Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Forderungen, d.h. die Gefahr, dass zu einem verbindlich festgelegten Termin eine vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann (Zahlungsverzug).

⁵ Unter „Abrufisiko“ versteht man die Gefahr einer unerwarteten Inanspruchnahme von Kredit- bzw. Liquiditätszusagen bzw. von unplanmässigen Verfügungen von Gläubigern über ihre Einlagen. Der extremste Fall des Schlagendwerden eines Abrufisikos ist als „Bank Run“ bekannt.

⁶ Als „Refinanzierungsrisiko“ gilt die Gefahr, dass die Anschlussfinanzierung eines Engagements (Aktivgeschäft) nicht, oder nur zu ungünstigeren Konditionen, sichergestellt werden kann (strukturelles Liquiditätsrisiko).

2.2.4 Zu berücksichtigende Risiken

Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmässigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenzieller wesentlicher Liquiditätsrisiken zu implementieren. Die identifizierten Risiken sollten sich auf alle Geschäftsfelder und Gruppenentitäten beziehen und dem Reputationsrisiko auf Einzel- und konsolidierter Basis (d.h. etwa unter Berücksichtigung von *Step-In-Risiken*⁷) ausreichend Rechnung tragen. Die FMA erwartet sich zudem – sofern für das Institut wesentlich – eine konkrete Berücksichtigung von Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen sowie aus Konzentrationen von Refinanzierungsquellen.

2.2.5 Risikotragfähigkeit

Ein Institut hat sicherzustellen, dass gegenüber den eingegangenen Liquiditätsrisiken fortlaufend ausreichend Liquidität, sowohl im Normal- als auch im Stressfall, generierbar ist („Counterbalancing Capacity“; „CBC“). Im Rahmen kurzfristiger Liquiditätsrisiken haben die Institute insbesondere für eine angemessene Grösse und Zusammensetzung der Liquiditätspuffer zu sorgen, sodass Kreditinstitute einen Liquiditätsstress für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aushalten, ohne ihre Geschäftsmodelle verändern zu müssen („Survival Period“). Betreffend struktureller Liquiditätsrisiken haben die Institute zu gewährleisten, dass diese über den Jahreshorizont hinaus über eine stabile und ökonomisch tragbare Refinanzierungsbasis verfügen, um die Anschlussfinanzierung illiquider Vermögenswerte und ausserbilanzieller Positionen sicherstellen zu können.

Aufgrund einer sich ändernden Risikopositionierung und unvorhersehbarer Ereignisse wird von den Instituten erwartet, dass diese stets ausreichende interne Puffer vorhalten, um Schwankungen im wirtschaftlichen Umfeld leicht ausgleichen zu können („Management-Puffer“). Die Risikotragfähigkeit eines Instituts ist nur dann nachhaltig sichergestellt, wenn die vorhandene CBC in jedem Zeithorizont die eingegangenen Risiken übersteigt und die (erforderliche) Anschlussfinanzierung auch in Stresszeiten durch eine stabile Refinanzierung gewährleistet wird. Andere institutsindividuelle Berechnungen zur Risikotragfähigkeit können ebenfalls angewandt werden, sind jedoch ergänzend zu den regulatorischen Anforderungen zu verstehen. Auf der Grundlage des Risikoprofils ist sicherzustellen, dass alle wesentlichen Liquiditätsrisiken des Instituts durch auch im Stressfall generierbare Liquidität abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gewährleistet wird. Dies macht neben der Identifizierung aller wesentlichen Risiken auch eine entsprechende Allokation von Liquidität (innerhalb der Gruppe) erforderlich.

Die Feststellung sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Wesentlichkeit von Risiken und Risikoarten sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Feststellung der Risikotragfähigkeit ist für kurzfristige- und strukturelle Liquiditätsrisiken separat sowie auf aggregierter Ebene für das Institut zu berechnen. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist zusätzlich in Bezug auf die vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Das bedeutet für eine Risikoexpansion, dass diese nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcenkapazitäten erfolgen darf.

Die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden zu Grunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit der Methoden ist nach der Komplexität, Grösse und dem Risikoprofil der getätigten Geschäfte zumindest jährlich zu überprüfen. Bei unterjährig signifikanten Änderungen des Geschäftsmodells oder der Liquiditätssituation des Instituts wären allerdings jedenfalls ad-hoc-Überprüfungen durchzuführen.

⁷ Zur Definition von Step-In-Risiken sh. etwa BCBS, Identification and management of step-in risk (Oktober 2017)

2.2.6 Definition der „Counterbalancing Capacity“ (CBC)

Die „Counterbalancing Capacity“ (CBC) stellt die Möglichkeit eines Instituts dar, ausreichend Liquidität über kurzfristige, mittelfristige und langfristige Zeithorizonte unter der Annahme von sowohl Normal- als auch Stressszenarien (zusätzlich) generieren zu können. Während Mittelzuflüsse und -abflüsse eine Funktion der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells sind, ist die CBC ein abgeleiteter Plan, um die Finanzierung sicherzustellen, die nötig ist, um die Durchführung der geplanten Geschäftstätigkeit und -strategie längerfristig zu gestatten.⁸ Im Verhältnis zum Liquiditätspuffer bildet die CBC damit eine Überkategorie.

Zur Berechnung der CBC haben Institute geeignete Cashflowprojektionen zu entwickeln, welche die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse und die Kapazität für zusätzlich generierbare Liquidität umfassen, zumindest aufgegliedert nach Fremdwährungen und Restlaufzeitzeiten („time buckets“). Bei der Ermittlung der Cashflows und der erwarteten Kapazität für zusätzliche Liquidität sollten die Institute zwischen Cashflows unterscheiden, die sich einerseits vertraglich („contractual“) als auch realistisch erwartet („behavioural“) im Normal- als auch im Stressfall ergeben. Bei der Modellierung der erwarteten Zu- und Abflüsse ist insbesondere auf die jeweilige Risikosensitivität der Einleger, auch unter Stressannahmen, abzustellen. Die Institute haben dabei den Mechanismen von Optionen sowie dem Reputationsrisiko (z.B. reputationsbedingter Zwang zur frühzeitigen ausservertraglichen Auszahlung einer Termineinlage) ausreichend Rechnung zu tragen.

Nach diesem Prinzip ergibt sich eine Finanzierungslücke jeweils dann, wenn die Abflüsse die Zuflüsse desselben „time buckets“ übersteigen. Institute haben die sich aus den erwarteten Mittelströmen ergebende Finanzierungslücke mit zusätzlich generierbarer Liquidität (CBC) aus anderen Finanzierungsquellen oder „time-buckets“ zu decken. Die CBC ist damit ein Mechanismus, um überschüssige Liquidität über ein Szenario des normalen Betriebs hinaus zu halten, und zwar über kurzfristige, mittelfristige und langfristige Zeithorizonte als angemessene Antwort auf unterschiedliche Stressszenarien. Die CBC ist damit auch ein Plan für weitere Liquiditätsgenerierungsmöglichkeiten, sei es durch Zugriff auf zusätzliche Finanzierungsquellen, Anpassungen des Geschäftsbetriebs oder andere noch weitgehendere Massnahmen, wobei letztere durch die Einrichtung von angemessenen Notfallfinanzierungsplänen berücksichtigt werden sollten.

2.2.7 Definition des Liquiditätspuffers

Der Liquiditätspuffer gemäss Art. 21p Abs. 1 BankV stellt das „kurze Ende“ der CBC (d.h. jederzeit generierbare Liquidität über eine Stressphase von zumindest 30 Tagen) dar. Dieser ist diejenige Kapazität an Liquidität, welche die Notwendigkeit des Ergreifens ausserordentlicher Massnahmen vermeiden und die Fortsetzung des normalen Geschäftsbetriebs innerhalb der „Survival Period“ sicherstellen soll.

Die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers hängt grundsätzlich von drei Dimensionen ab: Vom Schwellenwert und von den Merkmalen des Stressszenarios, vom Zeithorizont („Survival Period“) und von den Merkmalen der im Puffer enthaltenen liquiden Vermögenswerte. Definition und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers müssen mit der ILAAP-Perspektive zum Liquiditätsbedarf übereinstimmen und sicherstellen, dass das Institut bis zum Ende der angenommenen „Survival Period“ das Geschäftsmodell trotz des Liquiditätsstresses nicht ändern muss. Zu diesem Zwecke sind seitens der Institute angemessene Neugeschäftsannahmen während der „Survival Period“ zu treffen.

Im Rahmen der Überprüfung des ILAAP legen die Aufsichtsbehörden ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der liquiden Aktiva. Die FMA erwartet sich hierbei von sämtlichen Instituten, dass ihr Liquiditätspuffer im kurzen Ende aus Kassabestand, Zentralbankguthaben und Vermögenswerten, die sowohl am Markt hochliquide (mit keinem oder geringen Wertabschlag in Stressphasen), als auch im optimalen Falle zent-

⁸ Siehe hierzu etwa auch die Unterschiede der Annahmen der „Survival Period“ im Liquiditätspuffer.

ralbankfähig sind, besteht. Im langen Ende des Puffers sind auch andere liquide Aktiva, unter Berücksichtigung angemessener Wertabschläge („Haircuts“) zulässig. Die Vermögenswerte im Puffer müssen daher erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten sein. Liquide Aktiva dürfen dem Liquiditätspuffer zudem nur dann zugerechnet werden, wenn diese jederzeit verfügbar und unbelastet, d.h. insbesondere nicht verpfändet oder Teil eines Deckungsstocks, sind. Sicherheiten, die nur im Falle des Ausfalles des Kreditnehmers liquidiert werden dürfen (etwa Wertpapiersicherheiten bei Lombardkrediten), gelten z.B. nicht als frei verfügbar.

Die Institute haben in allen Fällen auf eine angemessene Diversifikation der Vermögenswerte (Streuung der liquiden Vermögenswerte nach Art und Qualität der Gegenparteien; auch unter Berücksichtigung korrelierender Risiken innerhalb eines Sektors oder der Institutsgruppe) sowie auf eine Verhinderung einer übermässigen Währungsinkongruenz (je nach Konvertibilitätsmöglichkeit im Stressfall⁹) im Liquiditätspuffer zu achten.

Für Zwecke der Berechnung des Zeithorizonts („Survival Period“) haben die Institute von einer Stressperiode von zumindest 30 Tagen auszugehen. Von Instituten der Kategorie 3 wird zudem erwartet, dass diese die einzelnen Stresshorizonte granularer definieren und neben der genannten Mindestvorgabe ergänzend auch die Auswirkungen von Stresshorizonten innerhalb (z.B. binnen 1 oder 2 Wochen) und ausserhalb dieses Monatshorizonts (z.B. bis zu 60 Tagen) berechnen sowie angemessen steuern.

2.2.8 Stabilität der Refinanzierungsbasis

Institute haben sicherzustellen, dass ihre langfristigen Engagements sowohl unter normalen als auch unter angespannten Umständen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung abgesichert sind und eine entsprechende Anschlussfinanzierung ermöglichen (vgl. Art. 413 CRR). Dabei ist u.a. davon auszugehen, dass illiquide Aktiva einem erhöhten Bedarf an Anschlussfinanzierung unterliegen.

Zudem haben Institute eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen sicherzustellen um übermässige Abhängigkeiten von einzelnen Gegenparteien zu verhindern. Hierbei ist auch auf mögliche Korrelationen zwischen dem Verhalten von Einlegern zu achten und das Konzentrationsrisiko entsprechend zu verringern. Die Institute sollten im Rahmen ihrer Stresstests die Stabilität und Konzentration der Refinanzierungsbasis ausdrücklich adressieren.

2.2.9 Funds-Transfer-Pricing (FTP)

Gemäss Art. 21p Abs. 1 BankV haben die Mechanismen des Liquiditätsrisikomanagements auch eine angemessene Allokation der Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Etablierung nachvollziehbarer Verfahren zur internen Preisfestsetzung von Produkten (Kredite, Einlagen, Fazilitäten), die in Einklang mit der Risikostrategie (Risikotoleranz/Risikoappetit) stehen und diese, u.a. durch interne Anreizsysteme („Zielerreichung“), konsistent operationalisieren. Solcherart Verfahren werden regelmässig durch ein Funds-Transfer-Pricing-System (FTP) implementiert, das alle wesentlichen Geschäftsbereiche, Währungen und Produkte umfassend, transparent und ausreichend granular abdeckt. Aus dem FTP muss sich im Endergebnis ableiten lassen, wie das inhärente Liquiditätsrisiko des jeweiligen Produkts oder Instruments eingepreist und transferiert wird (etwa durch Gegenrechnung

⁹ So kann der relative Anteil der Vermögenswerte bei global tief gehandelten Fremdwährungen (EUR, USD, CHF) niedriger sein als bei „exotischeren“ Währungen, für welche eine höhere Währungskongruenz zwischen Liquiditätspuffer und Nettomittelabfluss (u.U. bis zu 100%) verlangt wird.

der Finanzierungskosten des Liquiditätspuffers als „Opportunitätskosten“).¹⁰ Das FTP hat sich ebenso auf ausserbilanzielle Zusagen sowie auf den Produktneueinführungsprozess zu erstrecken.

Die Anreizsysteme müssen eine umsichtige Operationalisierung der Risikostrategie fördern und dürfen nicht zum Eingehen überhöhter Liquiditätsrisiken verleiten. Die Methodologie der Liquiditätspreisfestsetzung sollte im Grundsatz die Liquiditätsbereitsteller angemessen „entlohnen“ und die Liquiditätsverbraucher entsprechend „belasten“.

2.2.10 Annahmen und wesentliche Parameter

Es ist Aufgabe der Institute, wesentliche Parameter und Annahmen (Wertabschläge bei Vermögenswerten, erwartete Zu- und Abflussfaktoren, Cashflowprojektionen, Ausmass des Bedarfs an Anschlussfinanzierung, Stabilität der Refinanzierungsmittel, Neugeschäftsannahmen, Liquiditätskosten usw.) festzulegen, die für ihre jeweiligen Umstände angemessen sind. Eine ausschliessliche und/oder unreflektierte Übernahme der Annahmen nach Säule 1 (LCR, NSFR) für Zwecke der Säule 2 ist regelmässig nicht zulässig, da dies dem idiosynkratischen Charakter des ILAAP entgegenläuft. Die Parameter und Annahmen sollen dem Risikoappetit, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil entsprechen, d.h. die Parameter sollen auf allen Ebenen (Risikofaktoren, Gegenparteien, Portfolios, Länder, Zeithorizonte, Fremdwährungen) mit den angenommenen Szenarien übereinstimmen. Die Institute haben über Systeme zu verfügen, die eine konsistente Abbildung der Risikotragfähigkeit sowohl zu normalen, als auch zu adversen Marktbedingungen erlauben. Hierbei ist auf Konsistenz mit den zu berechnenden Stressszenarien zu achten.

2.2.11 Stressszenarien

Die FMA erwartet von den Instituten die Durchführung regelmässiger interner Stresstests. Interne Stressszenarien müssen auf die wesentlichen Schwächen des Instituts ausgerichtet sein, die sich aus seinem Geschäftsmodell und seinem operativen Umfeld unter makroökonomischen und idiosynkratischen Stressbedingungen bzw. aus der Kombination aus beiden Aspekten, ergeben. Die Anwendung aussergewöhnlicher, aber plausibler Annahmen in Verbindung mit der Konzentration auf die Hauptanfälligkeiten des Instituts sollte zu wesentlichen Auswirkungen auf die kurzfristige und strukturelle Liquiditätssituation des Instituts führen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in verhältnismässiger Weise und in angemessener Anzahl unterschiedliche Stresstests durchführen¹¹ und konkret nachvollziehbare Notfallkonzepte aus den Stresstests ableiten.

Institute der Kategorie 3 haben zudem angemessene und nachvollziehbare „Reverse-Stresstests“ (im Sinne der CEBS-Guidelines on stress testing and supervisory stress testing vom 26. Oktober 2010 [GL 32])¹² durchzuführen.

2.2.12 Validierung der Stressszenarien

Die Institute nehmen regelmässig, Institute der Kategorie 3 und 2 mindestens jährlich, eine eingehende Prüfung der Anfälligkeiten vor, die institutsweit sämtliche wesentliche Risiken umfasst. Auf der Grundlage dieser Prüfung definieren die Institute unterschiedliche Stressszenarien, die – über das Basisszenario im ILAAP hinaus – im Liquiditäts-/Refinanzierungsplanungsprozess zu berücksichtigen sind. Die Institute

¹⁰ Gerade in Niedrigzinsperioden und Zeiten leicht generierbarer Liquidität ist auf eine vorausschauende und angemessene Liquiditätsrisikobepreisung sowie auf die Möglichkeit plötzlich steigender Zinsen ausreichend Bedacht zu nehmen.

¹¹ Als Ausgangspunkt kann hier u.a. Art. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 („Stressszenarien“) dienen. Die Stressszenarien können darüber hinaus auch den Liquiditätsbedarf bei Auslösen eines Einlagensicherungsfalls in Liechtenstein widerspiegeln.

¹² Diese werden im Jahr 2018 voraussichtlich durch entsprechende EBA-Leitlinien ersetzt.

überwachen und eruieren dabei neuen Bedrohungen, Anfälligkeiten und Veränderungen des Umfelds, um zu überprüfen, ob ihre Stressszenarien noch angemessen sind, um sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem wird erwartet, dass die Szenarien erneut bestätigt und in regelmässigen Abständen angewandt werden, um potenzielle Auswirkungen auf die massgeblichen Indikatoren für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung zu überwachen.

Institute der Kategorie 3 und 2 sollten einen Gesamtbankstresstest zumindest jährlich und ergänzend Stresstests der wesentlichsten Risiken zweimal jährlich durchführen. Sämtliche Institute haben ad-hoc-Stresstests bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsmodell oder des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds durchzuführen.

2.3 Einreichung des FMA-Fragebogens

Der FMA-Fragebogen (wird seitens der FMA jährlich an die Institute übermittelt) ist über die bestehenden Kommunikationswege elektronisch, bis zum

- 31. Mai bei Instituten der Kategorie 3;
- 31. Juli bei Instituten der Kategorien 1 und 2;¹³

jeweils für den Stichtag 31. Dezember des Vorjahres in wahlweise deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln, wobei wesentliche zwischenzeitliche Änderungen des ILAAP eigens auszuweisen sind.

Zur Steigerung der Verwaltungseffizienz bei Würdigung des ILAAP ist den Unterlagen ausserdem ein kurzer Leitfaden (z.B. kommentiertes Inhaltsverzeichnis; Orientierungshilfe) beizufügen, der gegebenenfalls unter Hinweis auf wesentliche Änderungen gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung einen Überblick über die Dokumente und ihren Status (neu, unverändert, verändert) gibt.

Die Institute haben im FMA-Fragebogen grundsätzlich selbst einzuschätzen, in welcher Granularität sie ihre internen Kontrollmechanismen, Prozesse und Richtlinien darlegen bzw. welche Dokumente für die behördliche Würdigung notwendig sind. Werden sehr umfangreiche und/oder sehr detaillierte Dokumente beigelegt, so sind jedenfalls auch konkrete und gebündelte Referenzen im FMA-Fragebogen selbst zu integrieren. Werden besonders granulare Informationen (z.B. ergänzende Unterlagen im Zusammenhang mit lokalen Dashboards, Sitzungsprotokollen, einzelnen Leistungskennziffern usw.) nicht mitgesandt, sollten Institute ihre allgemeinen Grundsätze zu diesen Punkten darlegen und im Leitfaden angeben, welche Informationen fehlen, sofern diese Information für das Verständnis des Gesamtdokuments oder eines Segments davon wesentlich sind.

3. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 21. November 2017 genehmigt und tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

¹³ Abweichend von den genannten Terminen (31.5./31.7.) gilt für das Jahr 2018 eine generelle Einreichfrist bis 31.7.2018 für sämtliche Institute.



FMA

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

4. Anhang

Regulatorische Grundlagen (Auswahl)

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV)
- EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) vom 19. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/13)
- EBA-Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen vom 10. Februar 2017 (EBA/GL/2016/10)
- CEBS Guidelines on Liquidity Buffers (9. Dezember 2009)
- CEBS Guidelines on liquidity cost benefit allocation (27. Oktober 2010).
- CEBS-Guidelines on stress testing and supervisory stress testing vom 26. Oktober 2010 (GL 32)
- CEBS-Guidelines on the management of concentration risk under the supervisory review process (GL31)
- CEBS Leitlinien zum Outsourcing vom 14. Dezember 2006